

**Geschäftsordnung
der/des
Behindertenbeauftragten
der
Stadt Bad Segeberg**

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 14.12.2010 folgende Geschäftsordnung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Finanzierung
- § 4 Verschwiegenheit
- § 5 Inkrafttreten

§ 1

Rechtsstellung

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen der behinderten Einwohnerinnen und Einwohner (Behinderte) der Stadt Bad Segeberg wird ein/eine Stadtbeauftragte/r für Menschen mit Behinderung (Behindertenbeauftragte/-r) bestellt.
- (2) Der/ die Behindertenbeauftragte ist ehrenamtlich tätig und nicht an Weisungen gebunden.
- (3) Der/die Behindertenbeauftragte wird organisatorisch beim Bürgermeister oder der Bürgermeisterin angebunden.
- (4) Der/die Behindertenbeauftragte ist kein Organ der Stadt Bad Segeberg. Im Rahmen seines/ihres Aufgabenbereiches unterstützen die Selbstverwaltungsorgane der Stadt Bad Segeberg den/die Behindertenbeauftragte/n in seinem/ihren Wirken.

§ 2 Aufgaben

Zu den Aufgaben der/des Behindertenbeauftragten zählen insbesondere

- Beratung Behinderter und ihre in der Stadt Bad Segeberg tätigen Organisationen
 - Koordinierung von Anliegen und Anregungen der Behinderten und ihrer in der Stadt Bad Segeberg tätigen Organisationen und Weiterleitung dieser an die zuständigen Stellen
-

Seite 2 von 3

- Abgabe von Stellungnahmen und Empfehlungen gegenüber der Stadtvertretung und/oder den Fachausschüssen bei Planungen und vor der Entscheidung über Maßnahmen, die behinderte Menschen betreffen
- einmal jährliche Vorlage eines Tätigkeitsberichtes zur Sitzung der Stadtvertretung

§ 3 Finanzierung

Die Stadt Bad Segeberg stellt angemessene Mittel für Geschäftsbedürfnisse und die Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung. Diese werden von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister festgelegt.

Der/die Behindertenbeauftragte erhält für die ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 Euro.

§ 4
Verschwiegenheitspflicht

1. Die/der Behindertenbeauftragte ist während und nach Beendigung ihrer/seiner Tätigkeit verpflichtet, über alle ihr/ihm amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.
2. Die/der Behindertenbeauftragte darf während und nach Beendigung ihrer/seiner Tätigkeit über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheit unterliegen, ohne Genehmigung der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bad Segeberg, den

Dieter Schönfeld
Bürgermeister